

Abdruck

Az. RO 6 K 10.30350



Eingegangen

29. MRZ. 2011

AUER & KOLLEGEN  
Rechtsanwälte

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg**  
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

geb.

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Auer & Kollegen  
Gesandtenstr. 10/1, 93047 Regensburg

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration  
und Flüchtlinge

Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:

**Regierung der Oberpfalz**  
**als Vertreter des öffentlichen Interesses**  
Postfach, 93039 Regensburg

wegen

Asylfolgeverfahren

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 6. Kammer, durch den Richter Dr. Weber als Einzelrichter aufgrund mündlicher Verhandlung vom 9. März 2011

**am 10. März 2011**

folgendes

**Urteil:**

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass beim Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegt. Der Bescheid vom 24.8.2010 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand:**

Der Kläger ist nach seinen Angaben im Asylverfahren am 21.10.1960 geborener, nicht registrierter, aus Syrien stammender staatenloser Kurde sunnitischen Glaubens. Er wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylfolgeantrags.

Im Asylverfahren gab er an, er sei am 16.11.2000 mit seiner Ehefrau (Klägerin im Verfahren RO 6 K 10.30349) und seinen damals minderjährigen Kindern (Kläger im Verfahren RO 6 K 10.30348) und (Kläger im Verfahren RO 6 K 10.30347) in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Zur Begründung seines Asylantrags und des Asylantrags seiner Kinder gab der Kläger an, ein Verwandter sei Mitglied der Yekiti-Partei und habe ihn öfters besucht. Der Geheimdienst habe ihn daraufhin zur Zusammenarbeit aufgefordert. Er sei mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern dann nach Damaskus gegangen. Der Geheimdienst habe sie mit Inhaftierung bedroht. Das Haus sei durchsucht worden.

Mit Bescheid vom 27.7.2001 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt) den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht gegeben sind. Der Kläger wurde zur Ausreise aufgefordert. Im Falle der Nichtausreise innerhalb eines Monats wurde die Abschiebung nach Syrien angedroht. Das hiergegen initiierte Klageverfahren wurde mit Beschluss vom 2.4.2002 eingestellt, nachdem es trotz Aufforderung mehr als einen Monat lang nicht betrieben wurde.

Am 22.7.2009 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag – ebenso seine Ehefrau sowie seine Kinder und . Zur Begründung gab er an, er müsse bei einer Rückkehr nach Syrien mit Inhaftierung, auch ohne ordentlichen Prozess rechnen, ebenso mit Folter und Mord. Jede Form der Inhaftierung in Syrien sei lebensgefährlich. Die Menschenrechtssituation habe sich seit 2006 weiter verschlechtert. Die kurdische Minderheit werde diskriminiert, als Aktivisten verdächtige Kurden würden häufig verhaftet und bespitzelt. Er und seine Familie hätten sich in Deutschland soweit möglich gut integriert und hier ihren Lebensmittelpunkt gefunden. Zwei ihrer Kinder, die noch Minderjährigen , und ! , seien in Deutschland geboren und nicht in Syrien gemeldet, könnten also dort gar nicht einreisen. Sein in Syrien lebender Bruder sei im Rahmen der Versuche des Klägers und seiner Ehefrau, Papiere hinsichtlich ihres Status als nicht registrierte Kurden vorzulegen, zum Standesamt gegangen. Er habe dann drei Tage später wiederkommen müssen. Dabei sei er von Sicherheitskräften verhaftet und drei Tage ins Gefängnis gesperrt worden. Die Beamten hätten ihm gedroht, er solle nicht mehr versuchen, Papiere für seinen Bruder zu erhalten. Dem Folgean-

trag beigefügt waren als Anlagen u.a. eine „Parteibescheinigung“ der Europaorganisation der kurdischen Yekiti-Partei in Syrien, nach der der Kläger „ein Freund, Unterstützer und Förderer der Partei sei“, drei Lichtbildausdrucke von der Internetseite „Gemya Kurda“, welche eine antisyrische Kundgebung am 12.3.2009 in Berlin dokumentieren sollen (auf einen der Ausdrucke soll der Kläger zu sehen sein), sowie das Telefax eines handschriftlichen Briefes in arabischer Sprache. Bei diesem handelt es sich nach der vom Bundesamt veranlassten Übersetzung ins Deutsche um einen Brief des Bruders [Name] an den Kläger, in dem er mitteilt, dass er und zwei seiner Brüder sowie sein Vater in Syrien wegen der Teilnahme des Klägers an der Demonstration am 12.3.2009 in Berlin festgenommen, verhört und teilweise mehrere Wochen inhaftiert worden seien.

Der Kläger übersandte am 3.3.2010 eine Bestätigung des Bayerischen Flüchtlingsrates vom 17.2.2010, wonach er zusammen mit seiner Ehefrau und seinem Sohn [Name] am 27.1.2010 an einer Kundgebung vor dem Paul-Löbe-Haus in Berlin mit dem Motto „Stoppt die Abschiebungen nach Syrien – weg mit dem deutsch-syrischen Rückübernahmeabkommen!“ teilgenommen haben. Die Kundgebung habe vor dem Hintergrund stattgefunden, dass der Innenausschuss des Bundestages sich auf Initiative von Abgeordneten der Linkspartei und der Grünen mit der Forderung nach sofortigem Abschiebestopp für syrische Flüchtlinge und nach Kündigung des Rückübernahmeabkommens befasst habe. Mit einer Straßenperformance, die von Flüchtlingen und Unterstützern organisiert worden sei, habe diesen Forderungen Nachdruck verliehen werden sollen. Darüber hinaus habe auf die Menschenrechtssituation in Syrien aufmerksam gemacht und kritisiert werden sollen, dass abgeschobenen Flüchtlingen in Syrien Haft und Folter drohe und selbst vom Auswärtigen Amt und bundesdeutschen Gerichten massive Menschenrechtsverletzungen bestätigt würden. Der Kläger habe die Straßenperformance mit vorbereitet und durchgeführt. Er bittet um Einbeziehung dieser Tatsache in die Entscheidung. Es sei davon auszugehen, dass die Teilnehmer der Kundgebung von syrischen Geheimdiensten aufgezeichnet und ihre Identität überprüft würde, sodass sich die Gefahr bei ihrer Rückkehr vergrößere.

Mit Bescheid vom 24.8.2010, dem Kläger zugestellt am 30.8.2010, lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Der Antrag auf Aufhebung des nach altem Recht ergangenen Bescheids vom 27.7.2001, bezüglich der Feststellung des § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG wurde abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Voraussetzungen nach § 51 VwVfG lägen nicht vor. Es sei keine Änderung der Sach- und Rechtslage gegeben. Exilpolitische Tätigkeiten würden erst wahrgenommen, wenn sie sich als „antisyrisch“ interpretieren ließen und aufgrund hoher Publizität oder anderer Öffentlichwirksamkeit eine besondere Aufmerksamkeit im Ausland gegen den syrischen Staat erzeugten. Hierfür genüge die Tätigkeit des Klägers nicht. Es seien keine Anhaltspunkte dafür erkennbar,

dass ihm bei Rückführung nach Syrien Verfolgung drohe. Eine Gruppenverfolgung kurdischer Volkszugehöriger liege ebenso nicht vor. Nach dem Rückübernahmeabkommen sei auch bei staatenlosen Kurden eine Rückkehr möglich. Im Hinblick auf die Entscheidung zu § 53 AuslG liege ebenfalls keine Änderung der Sach- und Rechtslage vor, die zu einem Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG führen könne.

Am 8.9.2010 hat der Kläger Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg mit dem Antrag erhoben,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.8.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Eine schriftliche Klagebegründung erfolgte nicht. In der mündlichen Verhandlung am 9.3.2011 trug der Klägerevertreter zur Begründung im Wesentlichen vor: Der Kläger sei ins Blickfeld syrischer Behörden gelangt und habe daher mit erheblichen Gefahren bei seiner Rückkehr nach Syrien zu rechnen. Dies ergebe vor allem eine Gesamtschau der Ereignisse: der lange Auslandsaufenthalt, die exilpolitischen Aktivitäten, der Druck der in Syrien auf die zurückgebliebenen Familienmitglieder ausgeübt werde sowie die Sympatisantenstellung des Klägers bezüglich der Yekiti-Partei. Die Demonstrationsteilnahme sei den syrischen Behörden ausreichend zur Kenntnis gelangt.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 7.2.2011 auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 9.3.2011 erklärte der Kläger, gemeinsam mit seiner Ehefrau an einer weiteren antisyrischen Kundgebung, die am 13./14.6.2010 in München stattfand, teilgenommen zu haben. Er übergab drei Lichtbilder, die ihn und seine Ehefrau bei dieser Kundgebung zeigen sollen, sowie vier Lichtbilder, auf denen er, seine Ehefrau und sein Sohn bei der Kundgebung am 27.1.2010 in Berlin abgebildet sein sollen.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Behörden- und Gerichtsakten sowie der Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 9.3.2011.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, aber nur im Hilfsantrag begründet. Das Bundesamt hat die Durchführung eines neuen Asylverfahrens zu Recht abgelehnt (I.); insoweit ist der angefochtene Bescheid vom 24.8.2010 rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Soweit die Beklagte es jedoch abgelehnt hat, den Bescheid vom 27.7.2001 hinsichtlich der darin getroffenen Feststellung zu § 53 AuslG abzuändern, ist der Bescheid vom 24.8.2010 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat nämlich einen Anspruch auf Feststellung, dass bezüglich Syriens ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegt (II.).

I. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig, soweit der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt wurde. Dem Kläger ist nicht die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Er hat bereits früher einen Asylantrag und einen Antrag auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses (nach altem Recht) gestellt, die unanfechtbar abgelehnt wurden. Sein jetziger Antrag stellt damit einen Folgeantrag i.S.d. § 71 Abs. 1 AsylVfG dar. Ein weiteres Verfahren wäre deshalb nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen würden. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsakts zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (Nr. 3). Der Antrag muss nach § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

Nach der Rechtsprechung (BVerfG, B. v. 13.3.1993, 2 BvR 1988, 92, DVBl 1993, 601) genügt es für die Annahme der Beachtlichkeit eines Folgeantrags gemäß § 71 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG wegen nachträglicher Änderung der Sachlage, dass der Asylbewerber eine solche Änderung im Verhältnis zu der früheren Entscheidung zugrundeliegenden Sachlage glaubhaft und substantiiert vorträgt. Der Folgeantrag und die zu seiner Begründung aufgeführten Gesichtspunkte müssen zumindest einen schlüssigen Ansatz für eine mögliche politische Verfolgung ergeben. Das ist nicht der Fall,

wenn das Vorbringen nach jeder vernünftigerweise vertretbaren Betrachtung nicht geeignet ist, zur Asylberechtigung bzw. Flüchtlingszuerkennung zu führen (BVerwG, Urt. v. 25.6.1991, 9 C 33/90, EZAR 212, Nr. 8). Gemessen an diesen rechtlichen Vorgaben erfüllt der vom Kläger vorgetragene Sachverhalt die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht.

- 1.) Die politischen Verhältnisse im Herkunftsland des Klägers haben sich seit dem rechtskräftigen Abschluss des vorangegangenen Asylverfahrens nicht dahingehend geändert, dass nunmehr von einer Gruppenverfolgung der (staatenlosen) Kurden in Syrien ausgegangen werden könnte. Eine in diesem Sinne nachträgliche Änderung der Sachlage hat der Kläger nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich.

Die Situation der (staatenlosen) Kurden hat sich weder seit dem Asylerstverfahren des Klägers noch innerhalb der letzten drei Monate vor der Stellung des Folgeantrags verschlechtert (u.a. Begründung des Bescheids vom 27.7.2001; Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 1.4.2004, 13.12.2004, 14.7.2005, 17.3.2006, 26.2.2007, 5.5.2008, 9.7.2009 und 27.9.2010). Zwar ist weiterhin die politische Überwachung der Kurden – insbesondere im Nordosten Syriens – sehr intensiv und es ist ihnen auch nicht gestattet, eigene Schulen zu eröffnen, ihre Sprache zu unterrichten oder sonstige Vereinigungen zur Wahrung/Förderung der kurdischen Identität zu gründen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 9.7.2009). Asylerhebliche Schlechterstellungen oder Eingriffe des Staates bzw. ihm zurechenbarer Organisationen liegen aber zurzeit und in absehbarer Zukunft nicht vor.

- 2.) Auch die vom Kläger vorgebrachten individuellen Gründe für eine ihm drohende politische Verfolgung in Syrien sind nach jeder vernünftigerweise vertretbaren Betrachtung nicht geeignet, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

- a) Soweit der Kläger behauptet, sein Bruder [Name] sei im Jahre 2009 mehrere Tage inhaftiert worden, weil er versucht habe, Papiere von den syrischen Behörden zu erlangen, welche die Identität des Klägers und seiner Familie beweisen, hat dies bereits keine ausreichende flüchtlingsrechtliche Relevanz beizumessen. Zudem ist der Vortrag vor allem nach der in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Überzeugung des Gerichts unglaubwürdig. Die Ausführungen des Klägers dazu waren unsubstantiiert und nicht schlüssig. So konnte er vor allem weder das genaue Jahr angeben, in dem sich das Geschehen ereignet haben soll, noch den bereits im Folgeantrag angekündigten Brief seines Bruders vorlegen, der seinen Vortrag belegen soll. Auch die angegebenen Gründe für die behaupteten intensiven Bemühungen des

Klägers zum Erhalt der Papiere sind nicht nachvollziehbar – insbesondere die Behauptung, die deutsche Ausländerbehörde hätte eine syrische Bescheinigung mit Lichtbildern verlangt. Es ist augenscheinlich, dass die syrischen Behörden ihm, seiner Ehefrau und seinen Kindern ohne persönliches Erscheinen und nach 11-jähriger Abwesenheit keine Bescheinigung mit aktuellen Lichtbildern ausstellen. Zudem ist allgemein bekannt, dass die Beschaffung von staatlichen Identitätsdokumenten für die Gruppe der nicht registrierten staatenlosen Kurden, zu denen sich der Kläger zählt, praktisch unmöglich ist; sie können sich lediglich vom Mukhtar (Ortsvorsteher) Bescheinigungen ausstellen lassen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27.9.2010, Seite 23). Im Übrigen handelt es sich um einen selbstgeschaffenen Nachfluchtgrund (entsprechend unten c).

b) Soweit der Kläger vorträgt, sein Vater und mehrere seiner Brüder seien in Syrien wegen seiner Demonstrationsteilnahme befragt und inhaftiert worden, ist auch dies unglaubwürdig. Seine Angaben hierzu sind unsubstantiiert und zudem widersprüchlich. Nach dem vom Kläger vorgelegten Telefax, sind sein Vater und drei seiner Brüder ( ) festgenommen worden. Nach den Aussagen des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 9.3.2011, seien es hingegen nur sein Vater und zwei seiner Brüder gewesen. Erst auf Vorhalt erklärte er, dass auch ein dritter Bruder inhaftiert worden sei. Außerdem sind die Angaben des Klägers zum Absender des Telefaxes widersprüchlich. Nach dem Versendevermerk wurde es vom „ „ abgesendet. Der Kläger behauptete hingegen sein Bruder , , der als Zimmermann arbeite, habe sich ein Telefaxgerät von einem Freund, der in einer Videothek arbeite, ausgeliehen und damit das Telefax von seiner Privatwohnung aus versendet. Ferner ist nicht ersichtlich welche Informationen der angeblich Festgenommenen für den syrischen Geheimdienst von Interesse sein sollten. Im Übrigen ist nach der Erkenntnislage auch nicht davon auszugehen, dass in Syrien lebenden Familienangehörigen Sippenhaft droht (u.a. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27.9.2010; BAMF, Informationszentrum Asyl und Flüchtlinge, Länderinformationen Teil II Syrien vom September 2010, Nr. 3.3.7.). Im Übrigen handelt es sich um einen selbstgeschaffenen Nachfluchtgrund (entsprechend unten c).

c) Soweit der Kläger vorträgt wegen seinen exilpolitischen Aktivitäten drohe ihm politische Verfolgung in Syrien, handelt es sich letztlich um einen vom Kläger selbst geschaffenen Nachfluchtgrund, der nach § 28 Abs. 2 AsylVfG nur im Ausnahmefall zu einer Flüchtlingsanerkennung führt. Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend jedoch nicht gegeben.

Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG kann einem Ausländer der einen Folgeantrag stellt und auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat, im Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden. Schafft ein Ausländer in Kenntnis der Erfolglosigkeit eines oder gar mehrerer Asylverfahren einen Nachfluchtgrund, spricht viel dafür, dass er mit diesem Verhalten nur die Voraussetzungen herbeiführen will, um in einem (weiteren) Folgeverfahren seinem Begehren auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft doch noch zum Erfolg zu verhelfen. Der Gesetzgeber hat deshalb mit der – im Einzelfall widerlegbaren – Regelvermutung des § 28 Abs. 2 AsylVfG die Berufung auf Nachfluchtstatbestände, die nach negativem Abschluss eines Asylverfahrens von dem Betreffenden selbst geschaffen werden, unter Missbrauchsverdacht gestellt. Bei allen vom Ausländer nach diesem Zeitpunkt geschaffenen Nachfluchtstatbeständen wird regelmäßig ein Missbrauch der Inanspruchnahme des Flüchtlingsschutzes vermutet. Damit erübrigt sich ein positiver Nachweis des finalen Zusammenhangs zwischen dem selbst geschaffenen Nachfluchtstatbestand und dem erstrebten Flüchtlingsstatus im Einzelfall. § 28 Abs. 2 AsylVfG verlagert die Substantiierungs- und die objektive Beweislast auf den Ausländer, der die gesetzliche Vermutung widerlegen muss, um in den Genuss der Flüchtlingsanerkennung zu gelangen (zum Ganzen: BVerwG, Urt. v. 24.9.2009, 10 C 25/08, BVerwGE 135, 49). Für eine Ausnahme von dieser Regel reicht in Fällen exilpolitischer Betätigung die inhaltliche und zeitliche Kontinuität der nach außen betätigten Überzeugung zur Widerlegung der gesetzlichen Regelvermutung nicht aus. Vielmehr muss der Asylbewerber gute Gründe dafür anführen, warum er nach einem erfolglosen Asylverfahren erstmalig exilpolitisch aktiv geworden ist oder seine bisherigen Aktivitäten intensiviert hat (BVerwG, Urt. v. 18.12.2008, 10 C 27/07, BVerwGE 133, 31).

Vorliegend handelt es sich bei der exilpolitischen Tätigkeit des Klägers um einen selbstgeschaffenen Nachfluchtgrund. Der Kläger engagiert sich nach eigenen Angaben erst seit 2004 für die Yekiti-Partei und nahm erstmals am 12.3.2009 an einer Kundgebung in Deutschland gegen die Menschenrechtlage in Syrien teil (Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 9.3.2011).

Der Kläger hat den von § 28 Abs. 2 AsylVfG ausgehenden Missbrauchsverdacht nicht widerlegt. Gute Gründe für sein exilpolitisches Engagement, die die Regelvermutung widerlegen, hat er nicht vorgebracht. Nach der insbesondere in der mündlichen Verhandlung am 9.3.2011 gewonnenen Überzeugung des Gerichts sind die

exilpolitischen Aktivitäten des Klägers maßgeblich auf die Verhinderung der Abschiebung nach Syrien zurückzuführen. Hierfür spricht u.a., dass er im Heimatland und in den ersten Jahren nach der Einreise in Deutschland nicht politisch aktiv war, vielmehr erstmals in engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des deutsch-syrische Rückführungsabkommen an Demonstrationen teilgenommen hat. Zudem geht sein politisches Engagement nach eigenen Angaben nicht über die Teilnahme an Demonstrationen und das Verteilen von Flugblättern hinaus.

- 3.) Eine nachträgliche Änderung der Rechtslage zugunsten des Klägers ist ebenfalls nicht gegeben.

Im Zeitpunkt, in dem der Bescheid vom 27.1.2011 bestandskräftig wurde, war die Neufassung des § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG (vom 30.7.2004, gültig ab 1.1.2005) noch nicht in Kraft. Nach dieser Regelung liegt eine politische Verfolgung auch vor, wenn diese von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, ohne dass der Kläger staatlichen Schutz erhält. Der Machtanspruch der staatlichen syrischen Organe ist jedoch umfassend und erstreckt sich auf das gesamte syrische Staatsgebiet; staatlicher Schutz gegen die Bedrohung durch Dritte bzw. nichtstaatliche Akteure kann im Einzelfall erlangt werden (u.a. Lagerbericht des Auswärtigen Amtes vom 27.9.2010).

Auch durch das Inkrafttreten des deutsch-syrischen Rückführungsabkommens ist augenscheinlich keine flüchtlingsrechtlich relevante Änderung der Rechtslage zugunsten des Klägers eingetreten.

- 4.) Auch die übrigen Gründe für ein Wiederaufgreifen des Asylverfahrens gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VwVfG mit dem Ziel der Flüchtlingsanerkennung liegen nicht vor.

- II. Der Bescheid vom 27.7.2001 war hinsichtlich der darin getroffenen Feststellung zu § 53 AuslG dahingehend abzuändern, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG bezüglich Syriens besteht.

Nach § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Ausländer, die wie der Kläger ihre Heimatland unverfolgt verlassen haben (s.o.), genießen Abschiebungsschutz nur, wenn ihnen bei verständiger, nämlich objektiver, Würdigung der gesamten Umstände ihres Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei der Rückkehr in ihr

Heimatland die genannte Gefahr konkret droht (vgl. BVerwG, B. v. 13.8.1990, 9 B 100/90, NVwZ-RR 1991, 215). Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ist dann anzunehmen, wenn bei zusammenfassender Bewertung die für eine solche Rechtsgutverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht haben und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen; maßgeblich ist in dieser Hinsicht letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit (vgl. BVerwG, Ur. v. 5.11.1991, 9 C 118.90, NVwZ-RR 1991, 215).

Gemessen an diesen Maßstäben droht dem Kläger nach der zum Gegenstand der Entscheidung gemachten Erkenntnisquellen derzeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen seiner exilpolitischen Tätigkeit eine konkrete Gefahr im obigen Sinn.

1.) Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27.9.2010 (Seite 19 f.) sind bis einschließlich März 2010 insgesamt 40 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit von Deutschland nach Syrien im Rahmen des Anfang 2009 in Kraft getretenen deutsch-syrischen Rückübernahmeabkommens zurückgeführt worden. In der Regel erfolgt nach der Einreise zurückgeführter Personen eine Befragung durch die syrische Einwanderungsbehörde und durch die Sicherheitsdienste. In manchen Fällen werden die Betroffenen für die folgenden Tage nochmals zu einer Befragung einbestellt. In Einzelfällen werden Personen für die Dauer einer Identitätsprüfung durch die Einreisebehörden festgehalten. In drei Fällen (bei einem handelt es sich um eine Familie) sind im Jahre 2009 Inhaftierungen unmittelbar bzw. kurz nach der Rückführung bekannt geworden. In einem der Fälle wurde die Person, sieben Tage lang in der Geheimdienststelle ihres Heimatorts inhaftiert und verhört sowie danach unmittelbar an die Erste Staatsanwaltschaft nach Damaskus überstellt. Im Februar 2010 wurde sie dann wegen „Verbreitung bewusst falscher Tatsachen im Ausland, die das Ansehen des Staates herabzusetzen geeignet sind“, von einem Militärgericht zu einer Haftstrafe von vier Monaten sowie einer geringfügigen Geldstrafe verurteilt. Nach Angaben des Anwalts sowie des Betroffenen stützen sich die Anklage und das Urteil auf den Vorwurf, er habe in Deutschland an einer Demonstration gegen das deutsch-syrische Rückübernahmeabkommen teilgenommen. Nach seinen – vom Auswärtigen Amt bisher nicht verifizierbaren – Angaben wurde er während seiner Haft durch syrische Behördenmitarbeiter körperlich misshandelt (zur Gewalt- und Folteranwendung durch Polizei, Justizvollzugsorgane und Sicherheitsdienste im Allgemeinen: Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27.9.2010, Seite 16).

Dieses Geschehen verifiziert die Stellungnahme des Europäischen Zentrums für kurdische Studien (= EZKS) vom 19. Mai 2010 an die Republik Österreich: Danach ist der

Beschuldigte nach eigenen Angaben während der Verhöre durch Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes beschimpft, geohrfeigt sowie mit Kabeln auf die Füße und andere Körperteile geschlagen worden. Zentral während dieser Verhöre war die Frage, ob er an einer Kundgebung am 10.12.2008 in Berlin gegen das deutsch-syrische Rückübernahmeabkommen teilgenommen hat. Vor Gericht ist ihm die Frage nach dieser Teilnahme erneut gestellt worden. Dem EZKS liegt eine Kopie des Verhörprotokolls vom 27.9.2009 durch Mitglieder des Staatssicherheitsdienstes vor. Danach waren die zwei wesentlichen Themen des Verhörs, der Asylgrund und die Teilnahme an der Kundgebung in Berlin. Darüber hinaus finden sich die Namen von insgesamt fünf weiteren Kurden im Protokoll, die der Beschuldigte als weitere Teilnehmer an der Veranstaltung benannt hat. Die zu beiden Themen gesammelten Informationen wurden am 30.9.2009 vom Staatssicherheitsdienst an die Erste Staatsanwaltschaft in Damaskus weiter geleitet. Dies unterstreiche nach Einschätzung des EZKS die ihnen zugemessene Bedeutung. Aus den zitierten Dokumenten geht nach deren Einschätzung eindeutig hervor, dass der Geheimdienst und die Justiz in Syrien sich für das exilpolitische Engagement abgeschobener Kurden interessieren, dass in Geheimdienstverhören nach diesbezüglichen Informationen gefragt wird und sie an die Justiz weitergeleitet werden. Die Stellungnahme kommt zum Ergebnis, dass anhand der recherchierten Fälle aus Sicht der syrischen Sicherheitsbehörden „auch niedrigschwellige exilpolitische Tätigkeit relevant ist und ein Grund für Inhaftierungen sein kann“. Syrische Sicherheitsbehörden inhaftieren nach der Stellungnahme Personen auch aufgrund der Angaben Dritter. Hierbei kann es sich um Aussagen in Geheimdienstverhören, aber auch um eigens an die syrische Botschaft gelieferte Berichte über angeblich exilpolitisch aktive Personen handeln. Derartige Berichte liegen nach der Stellungnahme dem EZKS im Original vor; sie wurden aus Syrien zugesandt, stammen jedoch ursprünglich aus Deutschland.

Für die realistische Einschätzung der Lage in Syrien durch die Stellungnahme des EZKS spricht vor allem, dass darin nicht nur Aussagen vom Hörensagen, sondern auch Geheimdienstprotokolle u.ä. verwertet wurden. Zudem ist nicht von einer übertriebenen Einschätzung der drohenden Gefahren auszugehen. Die beiden die Stellungnahme erstellten Experten haben in einer Stellungnahme vom 21.11.2008 gegenüber dem Verwaltungsgericht Magdeburg die Gefahrenlage für „am unteren Rand“ exilpolitisch engagierte Personen noch bedeutend niedriger eingeschätzt und sind davon ausgegangen, dass die Teilnahme an bestimmten antisyrischen Demonstrationen in Deutschland nicht zu einer Verfolgung in Syrien führt. Erst aufgrund der neuen oben dargestellten Erkenntnisse, die auch zu zwei ad-hoc Ergänzungsberichten des Auswärtigen Amtes führten (v. 28.12.2009 und 7.4.2010), revidierten sie ihre bisherige

Einschätzung.

- 2.) Nach Überzeugung des Gerichts hat der Kläger an den Kundgebungen am 12.3.2009, 27.1.2010 in Berlin und am 13./14.6.2010 in München teilgenommen. Die Teilnahme an den Demonstrationen am 27.1.2010 und 13./14.6.2010 ist mit authentischen Lichtbildern, ersterer auch mit einer Teilnahmebestätigung des Bayerischen Flüchtlingsrates belegt. Zudem waren die diesbezüglichen Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung substantiiert und schlüssig. Das Gericht ist im Hinblick auf Veranstaltungsort und -dauer, Teilnehmerzahl, sowie Veranstalter auch davon überzeugt, dass die Kundgebungen ein nicht unerhebliches Interesse der Öffentlichkeit auf sich gezogen haben und die Teilnehmer fotografiert und gefilmt wurden, zumal sie sich vor allem am 27.1.2010 längere Zeit vor der syrischen Botschaft aufhielten. Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass einzelne Bild- und Videodokumente der Kundgebungen im Internet frei zugänglich sind sowie der Kläger von anderen Kundgebungsteilnehmern identifiziert werden kann.
- 3.) Auch wenn der Kläger keinesfalls in herausgehobener Position exilpolitisch tätig war, besteht nach Überzeugung des Gerichts in Anbetracht der beschriebenen aktuellen Auskunftslage für den Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine konkrete Gefahr in Syrien der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung, namentlich seiner mehrmaligen Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Demonstrationen gegen das deutsch-syrische Rückübernahmeabkommen und den syrischen Staat, ergibt sich für das Gericht ein Bild, dass den Kläger in den Augen des syrischen Staates als einen auch in der Öffentlichkeit wirkenden Opponenten erscheinen lässt, dem angesichts der Art der bedrohten Rechtsgüter bei qualifizierender Betrachtungsweise (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.11.1991, 9 C 118.90, BVerwGE 89, 162) eine Rückkehr nach Syrien gegenwärtig und in absehbarer Zukunft nicht zugemutet werden kann. Hinzu kommt im Rahmen der Gesamtschau zudem, dass er sich bereits elf Jahren außerhalb Syriens aufhält, in Deutschland im Jahre 2000 Asyl beantragt hat sowie mit der Yekiti-Partei sympathisiert und diese – wenn auch nur geringfügig – unterstützt.

Im Hinblick auf die gebotene Gesamtbetrachtung sind wegen des inneren Sachzusammenhangs auch die vor Beginn der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG liegenden exilpolitischen Aktivitäten des Klägers mit einzubeziehen. Insoweit handelt es sich nämlich um unselbständige Teile eines Gesamtverhaltens (vgl. Marx, AsylVfG, 4. Aufl., § 71, Rn. 113 m.w.N.).

Nach allem war der Klage teilweise stattzugeben. Vor allem aufgrund der Bedeutung des erfolgreichen und nicht erfolgreichen Teils war es angemessen, die Kosten des Verfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen, § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG. Die vorläufige Vollstreckbarkeit im Kostenpunkt ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

**Rechtsmittel:** Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Dr. Weber